



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familien, Jugend, und Senioren**

### **Heilpädagogische Leistungen für Kinder unter sechs nach dem SGB XII**

1. Welchen Leistungsrahmen sieht das SGB XII bezüglich der Heilpädagogischen Leistungen für Kinder vor der Einschulung vor? Werden im SGB XII, dessen Ausführungsgesetzen oder in nachgeordnete Verordnungen, Erlassen, Rahmenvereinbarungen, Rahmenverträgen oder Empfehlungen konkrete Vorgaben über die Art der Leistung, den Leistungsumfang oder die Fördernotwendigkeiten der betroffenen Kinder gemacht? Wenn ja, welche? Wenn nein warum nicht?

#### **Antwort:**

Diese Leistungen werden in der Regel als ambulante Leistungen der Früherkennung und Frühförderung erbracht; über sie entscheiden die örtlichen Sozialhilfeträger (Kreise und kreisfreie Städte) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Der Leistungsrahmen für heilpädagogische Maßnahmen in der Eingliederungshilfe ergibt sich aus den §§ 55 Abs. 2 Nr. 2 und 56 SGB IX in Verbindung mit § 54 SGB XII sowie der Eingliederungshilfeverordnung nach § 60 SGB XII. Darüber hinaus regeln §§ 75 ff. SGB XII Inhalt, Umfang und Qualität der in Einrichtungen und Diensten erbrachten Leistungen. Vertragliche Grundlagen für die Leistungen sind der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 SGB XII und die mit den Leistungserbringern abgeschlossenen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII. Für die in Kindergärten erbrachten Leistungen sind die Grundsätze des Ministers für Arbeit und Soziales, Jugend, Gesundheit und Energie des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1993 über die integrative Förderung behinderter Kinder maßgebend.

2. Welche Voraussetzungen müssen bei den betroffenen Kindern gegeben sein, damit Heilpädagogische Leistungen nach dem SGB XII beantragt, bzw. bewilligt werden können?

**Antwort:**

Heilpädagogische Leistungen nach § 56 Abs. 1 SGB IX werden für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
- die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Die Leistungen sind für schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, zu erbringen.

3. Wer entscheidet anhand welcher rechtlichen Grundlagen über eine Bewilligung oder Ablehnung von Heilpädagogischen Leistungen? In welcher Form werden die Antragsteller und / oder deren Vertreter sowie anderweitige fachkompetente Personen (z. B. Ärzte, Gutachter, Leistungsanbieter, Behindertenorganisationen) in die Beurteilung während des Antragsverfahrens einbezogen?

**Antwort:**

Über diese Leistungen entscheiden die örtlichen Sozialhilfeträger nach den Regelungen des § 56 SGB IX, der §§ 53, 54 SGB XII sowie der Eingliederungshilfeverordnung.

Der Sozialhilfeträger hat einen Gesamtplan nach § 58 SGB XII zur Durchführung der einzelnen Leistungen aufzustellen. Dabei wirken der behinderte Mensch und die sonst im Einzelfall Beteiligten zusammen; dies sind z. B. der behandelnde Arzt, das Gesundheitsamt und das Jugendamt. Der Sozialhilfeträger kann weitere Beteiligte hinzuziehen, soweit dies erforderlich ist, um die individuellen Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

4. Welche Möglichkeiten hat die betroffene Familie auf einen Bescheid einzuwirken, um eine Veränderung zu erzielen?

**Antwort:**

Die betroffene Familie kann sich mit Gegenvorstellungen an den örtlichen Sozialhilfeträger wenden. Im förmlichen Verfahren kann sie gegen die Entscheidung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage erheben.

5. Welche Formen der Therapie oder Förderung können im Rahmen der Heilpädagogischen Leistungen durchgeführt werden? Wo können diese Maßnahmen durchgeführt werden (z. B. Kindertageseinrichtung, eigene Wohnung, Praxis

des Leistungserbringers)? Welche fachlichen Qualifikationen muss ein Leistungserbringer vorweisen?

**Antwort:**

In der Regel erhalten die behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder alle notwendigen und erforderlichen Hilfen und Leistungen durch die Frühförderstellen in Schleswig-Holstein. Frühförderung orientiert sich weniger am Nachvollzug der normalen Entwicklung eines Kindes, sondern an den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten des einzelnen Kindes in seinem Umfeld. Daraus ergibt sich, dass für jedes Kind unter Berücksichtigung seiner besonderen Bedürfnisse und seiner familiären Situation individuelle Förderziele und Förderschwerpunkte in einem Förderkonzept (Hilfeplan) festgelegt und umgesetzt werden.

Die Förderung erfolgt in der Regel in der Wohnung des Kindes, in Einzelfällen auch in den Räumen einer Frühförderstelle und einer Kindertagesstätte.

Die fachliche Qualifikation wird einvernehmlich zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern in einer Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII festgelegt.

6. Ist der Landesregierung bekannt, ob es in den einzelnen Kreisen / kreisfreien Städten in den Jahren 2004 und 2005 bezüglich der Heilpädagogischen Leistungen für unter sechs Jährige zu Veränderungen in der Zuständigkeit, dem Antragsverfahren oder den Bewilligungsvoraussetzungen gekommen ist? Wenn ja wo, welcher Art und in welchem Ausmaß?

**Antwort:**

Von den in der Frage genannten Änderungen hat die Landesregierung keine Kenntnis erhalten. Zuständigkeit, Antragsverfahren und Bewilligungsvoraussetzungen sind im Übrigen im SGB IX, dem SGB XII und in der Eingliederungshilfeverordnung geregelt; Änderungen hat es insoweit in den vergangenen Jahren nicht gegeben.

7. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2004 und 2005 in den einzelnen Kreisen / kreisfreien Städten Heilpädagogische Leistungen für Kinder vor der Einschulung beantragt / bewilligt / abgelehnt (Angaben bitte in absoluten Zahlen und Prozenten)?
8. Wie hoch waren die Kosten für Heilpädagogische Leistungen für Kinder vor der Einschulung in den Jahren 2004 und 2005 in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten?

**Antwort zu Fragen 7 und 8:**

Der Landesregierung liegen die für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Daten nicht vor. Eine Abfrage der Daten bei den für die Entscheidung verantwortlichen Kreisen und kreisfreien Städten ist in der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

9. Wie werden in Schleswig-Holstein ein landesweit einheitliches Antragsverfahren, einheitliche Bewilligungsstandards und vergleichbare Leistungstatbestände gewährleistet? Welche Aufgabe kommt hierbei der Landesregierung zu?

**Antwort:**

Antragsverfahren, grundlegende Bewilligungsstandards und Leistungstatbestände ergeben sich aus dem SGB IX, dem SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung. An diese Regelungen sind alle örtlichen Sozialhilfeträger gebunden; das Land übt die Aufsicht darüber aus, dass diese Aufgaben rechtmäßig erfüllt werden. Für die in Einrichtungen und Diensten sowie in Kindertageseinrichtungen erbrachten Leistungen enthalten die in der Antwort zu Frage 1 genannten Vereinbarungen und Grundsätze ergänzende Regeln, die u. a. der Vereinheitlichung von Verfahren und Standards dienen.